

AUSSERGERICHTLICHE VOLLMACHT

Rechtsanwalt Bertram Joachim Schmitt, Friedrichsplatz 1, 68165 Mannheim, wird hiermit Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt:

ANGELEGENHEIT

WEGEN

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere:

1. zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
2. zum Abschluss eines Vergleichs oder einer sonstigen Einigung zur Vermeidung eines Rechtsstreits;
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen);
4. zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aller Art;
5. in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer;
6. zur Stellung von Strafanträgen sowie deren Rücknahme;
7. zur Akteneinsicht;
8. zur Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren;
9. zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
10. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO, 73, 74 OWiG) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach §§ 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 1, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen;
11. bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen auch für das Betragsverfahren;
12. zur Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis;
13. zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche;
14. zur Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen;
15. für alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung;
16. zur Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen;
17. zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen. Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten werden angewiesen, Beträge an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei auszuführen.
18. zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

ORT

DATUM

.....
UNTERSCHRIFT

Dieses Formular bitte ausdrucken und unterschrieben zurückfaxen an + 49 (0)6 21 / 18 14 47 81